

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schwimm-Club Seevetal e.V.". Er ist im Vereinsregister Lüneburg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist die Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Pflege, Förderung und Ausübung des Schwimmsports und Ausgleichsports, soweit er für zweckmäßig gehalten wird,
 - die Ausübung des Breiten- und Leistungssports,
 - das Veranstalten von bzw. die Teilnahme an Sportveranstaltungen,
 - regelmäßige Trainingsmaßnahmen,
 - eine intensive Jugendarbeit insbesondere im Anfängerbereich und Wettkampf-Nachwuchs,
 - spezielle Trainingsangebote für Erwachsene sowie
 - gemeinsame Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft von Jung und Alt.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Alle in dieser Satzung erfassten Inhalte gelten – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für Personen jeglicher geschlechtlichen Zuordnung.
- (6) Der Verein stellt sich gegen jegliche Art psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt gegenüber anderen Menschen, insbesondere Mitgliedern und Funktionsträgern des Vereins. Jede für den Verein in irgendeiner Form tätige Person legt dem Vorstand in einem Rhythmus von vier Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vor. Ohne Vorlage dieses Führungszeugnisses kann niemand als Funktionsträger, Übungsleiter, Trainer, Kursleiter oder Helfer tätig sein. Personen, die sich gegenüber einem Mitglied bzw. Funktionär sexuell diskriminierend verhalten, müssen mit Sanktionen durch den Verein, ggf. auch Ausschluss und strafrechtliche Verfolgung, rechnen.
- (7) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Landesschwimmverband Niedersachsen e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Zahlungen nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) sind möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches oder passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag mit schriftlicher Eintrittsbestätigung an den Antragsteller.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist vom Antragsteller persönlich zu unterzeichnen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins sowie der Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände an, soweit der Verein die Mitgliedschaft in diesen Organisationen erworben hat.
- (5) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Weitere Bestimmungen sind dem § 16 „Ernennung von Ehrenmitgliedern“ zu entnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung über einen Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder in Textform unter einer Einhaltung einer Frist von acht Tagen zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Hierzu ist das Mitglied in Textform aufzufordern.

Die Entscheidung über die getroffenen Maßnahmen des Vorstandes gegen das Mitglied ist in Textform zu begründen und dem Mitglied zuzuschicken.

- (4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Vereinseigentum sowie alle Vereinsunterlagen sind zurückzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- (3) Mitgliedern, die wegen Abwesenheit oder Krankheit für längere Zeit nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen können, können einen Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft und der Beitragszahlung stellen.
- (4) Die Entscheidung über die Stundung, den Erlass oder das Ruhen der Beitragszahlungspflicht obliegt dem Vorstand auf Antrag des Mitgliedes. Das betroffene Mitglied hat die Voraussetzung für das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes nachzuweisen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und über die – vorbehaltlich der Regelung in § 7 (1) Satz 2 – der Vorstand entscheidet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. dem Sportwart
- e. dem Jugendwart
- f. dem Schriftführer
- g. dem Mitgliederwart

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der 2. Vorsitzende
- c. der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(6) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

(7) Zur Aufteilung der einzelnen Aufgaben gibt der Vorstand sich eine Geschäftsordnung.

(8) Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein und sind auf Wunsch von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in den jeweiligen Wahljahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt wurde.

(2) Zur Wahl stehen

- a. in ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Sportwart
- b. in geraden Jahren der 2. Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand nach § 26 BGB beantragt wird.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d. Wahl der Kassenprüfer
- e. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f. Genehmigung des Haushaltsplanes
- g. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung muss durch Bekanntgabe auf der Vereins-Homepage, durch Aushang oder insbesondere durch Einladung in Textform (diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte der Mitgliederverwaltung bekannten E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist) erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen spätestens sechs Werktage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des zu ändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand ist berechtigt, eine virtuelle Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für zweckmäßig hält.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche (geheime) Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich (geheim) vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche (geheime) Wahl beschlossen.

- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte beschlossen werden. Dies gilt gemäß §21 nicht für Änderungen, die von Behörden bzw. Gerichten angeraten bzw. gefordert werden.
- (6) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Das Protokoll soll folgende Punkte enthalten
 - a. Name des Versammlungsleiters
 - b. Name des Protokollführers
 - c. Ort und Zeit der Versammlung
 - d. die Anzahl der erschienenen Mitglieder
 - e. die Tagesordnung
 - f. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- (9) Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Wunsch per E-Mail spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt. Es gilt nach weiteren vier Wochen als genehmigt, sofern kein Widerspruch erfolgt ist. Sollte ein Widerspruch erfolgen, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrechte besitzen nur ordentliche Mitglieder, die mindestens sechs Monate dem Verein angehören, und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht, die dem Sitzungsleiter vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist, auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann jedoch außer seiner eigenen nur eine übertragene Stimme abgeben.
- (4) Das Stimmrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben ein Stimmrecht bei der Wahl des Jugendwartes.
- (5) Soweit minderjährige Mitglieder nach den vorstehenden Bestimmungen nicht unmittelbar bei Beschlüssen und Wahlen stimmberechtigt sind, werden die Stimmrechte durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (6) In den Vorstand können alle ordentlichen Mitglieder oder gesetzlichen Vertreter von Mitgliedern gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zu Vorstandsmitgliedern im Sinne § 26 BGB kann nur gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung der Wählbarkeit ist zudem, dass das Mitglied mindestens sechs Monate Vereinsmitglied ist. Lässt sich ein gesetzlicher Vertreter eines minderjährigen Mitgliedes zur Wahl aufstellen, muss das Kind dem Verein mindestens sechs Monate angehören.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann die Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand aberkannt werden.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der volljährigen, stimmberechtigten Mitglieder zwei Personen für die Kassenprüfung, diese dürfen nicht Teil des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt versetzt, so dass in den ungeraden Jahren der eine und in geraden Jahren der andere Kassenprüfer zur Wahl steht.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen: Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, der von den Kassenprüfern zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist. Die Kassenprüfer erstatten auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Haftung

- (1) Der Vorstand, andere Vereinsorgane sowie besondere Vertreter, die unentgeltlich oder für eine geringe, die jährliche Übungsleiterpauschale nicht übersteigende Aufwandsentschädigung tätig sind, haften dem Verein für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.
- (2) Für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, ist die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ausgeschlossen.
- (3) Gegenüber Dritten haftet der Verein für Schäden, die durch seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten verursacht werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Verein ist verpflichtet, seine Vorstandsmitglieder, anderen Vereinsorgane und besonderen Vertreter, die unentgeltlich oder für eine geringe, die jährliche Übungsleiterpauschale nicht übersteigende Aufwandsentschädigung tätig sind, von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen, die diese aufgrund ihrer Tätigkeit im Verein, jedoch ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, eingegangen sind.
- (5) Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.
- (6) Vereinsmitglieder haften dem Verein gegenüber für Schäden am Vereinseigentum, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Der Schaden ist dem Verein in voller Höhe zu ersetzen

§ 19 Datenschutz-Klausel

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse], Bankverbindung und vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist (z.B. für die Teilnahme an Wettkämpfen). Näheres ergibt sich aus unserer Datenschutzerklärung, die Teil des Mitgliedsantrages ist.
- (3) Personenbezogene Daten müssen stets sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein (gemäß DS-GVO). Die Mitglieder sind deshalb verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn dies Gegenstand der vorher zu übersendenden Tagesordnung ist.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
- (3) Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Ablösung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Seevetal zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden.

§ 21 Änderungsvollmacht

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht (insbesondere Finanzamt oder Registergericht) gefordert oder angeraten werden, selbständig vorzunehmen. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.02.2026 beschlossen. Diese Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Seevetal, 25.03.2026

Dagmar Peter

1. Vorsitzende

Unterschrift

Johanna Brügge

2. Vorsitzende

Unterschrift

Die Satzung wurde am 25.06.2026 in das Vereinsregister eingetragen.